

Satzung

über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 47a Abs. 2 der Nieders. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 208) hat der Rat der Stadt Bockenem am 03. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

1. Diese Satzung findet Anwendung in den Fällen, in denen der Landkreis Hildesheim als Untere Bauaufsichtsbehörde für ein Bauvorhaben notwendige Einstellplätze (vgl. § 47 Abs. 2 NBauO) fordert, die der Bauherr und die nach § 61 NBauO Verpflichteten nicht auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung zum Bauvorhaben herstellen kann.
2. Die Stadt Bockenem kann auf Antrag den in Abs. 1 genannten Verpflichteten die Einstellplatzpflicht ganz oder teilweise ablösen, in dem für jeden nicht herzustellenden Einstellplatz ein Geldbetrag gezahlt wird.

§ 2

Ablösebetrag

Der Geldbetrag, den die in § 1 genannten Verpflichteten als Gesamtschuldner an die Stadt Bockenem dafür zu zahlen haben, dass sie notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen brauchen, wird auf 1.200 €je Einstellplatz festgesetzt.

§ 3

Ausnahmeregelung

Die Stadt Bockenem kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages im Einzelfall bis zur Hälfte absehen, falls die Erhebung für den Zahlungspflichtigen zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 4

Veranlagung

Der sich nach § 2 ergebende Ablösungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er ist fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) in der Fassung vom 17.12.2001 außer Kraft.

Bockenem, den

Stadt Bockenem

Martin Bartölke
Bürgermeister